

Aktuelle Infos – Meldepflicht an das Transparenzregister

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021, 2083) hat der Gesetzgeber das deutsche Transparenzregister zum Vollregister werden lassen. Diese Umstellung zum Vollregister erfolgte mit Wirkung zum 01.08.2021.

Das bedeutet, dass jetzt alle vom Geldwäschegesetz geforderten Daten aktiv an das Transparenzregister gemeldet werden müssen (**Meldepflicht**).

Für welche Gesellschaftsformen gilt die neue Meldepflicht?

Die Meldefiktion, die bisher vor allem GmbH zugute kam, wurde jetzt gestrichen. Seit dem 1. August müssen alle juristischen Personen des Privatrechts, wie AG, GmbH, und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften, wie OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft sowie Stiftungen oder Trusts, den oder die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden.

Quintessenz: Im Ergebnis müssen daher alle Steuerpflichtigen, die bisher von der Mitteilungsfiktion des Auffangregisters Gebrauch gemacht haben, ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv melden. Die Eintragungen in das Transparenzregister müssen somit parallel zu den Eintragungen im Handelsregister vorgenommen und gepflegt werden.

Die Meldungen an das Transparenzregister gehören nicht zu den originären Aufgaben der steuerberatenden Berufe. Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister sind von den Rechtsanwälten zu klären. Als steuerlicher Berater ist ausschließlich die bloße technische Übermittlung der Angaben des oder der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister im Auftrag des Mandanten zulässig („**Botentätigkeit**“).

Hinweis: Die Umstellung vom bloßen Auffangregister zum Vollregister ist rechtsformabhängig mit Übergangsregelungen versehen worden. Auch die Bußgelderhebung setzt zeitlich verzögert ein.

Vorankündigung für das Jahr 2024:

neu: z.B. **eingetragene GbR**

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) - Was ändert sich? Für wen besteht Handlungsbedarf?

Die größte Reform des Personengesellschaftsrechts seit über hundert Jahren steht an, mit dem Ziel, dieses an die heutigen Bedürfnisse anzupassen: Der Bundestag hat das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (**MoPeG**) in der Nacht auf den 25. Juni 2021 verabschiedet, bereits am 25. Juni 2021 hat das Gesetz den Bundesrat passiert. In einer Übergangszeit bis Ende des Jahres 2023 haben alle bestehenden Unternehmen die Möglichkeit, sich auf die neue Rechtslage

(ggf. durch Anpassung ihrer Gesellschaftsverträge) einzustellen. Ab dem 1. Januar 2024 – ein Jahr später als ursprünglich geplant – soll das Gesetz in Kraft treten. Bei der Auswertung von Schrifttum und Stellungnahmen ist zu berücksichtigen, dass es geringe Änderungen im Vergleich zu dem seit Januar 2021 veröffentlichten Regierungsentwurf (**RegEMoPeG**) gab, so dass Stellungnahmen vor Ende Juni mit Vorsicht zu lesen sind.

Ein mutiger Wurf ist die Reform nicht. Im Kern kodifiziert der Gesetzgeber die in Rechtsprechung und Schrifttum herausgebildeten Entscheidungen. Neu ist, dass auch für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in Zukunft eine Möglichkeit bestehen soll, sich in einem Register zu registrieren. Zudem stellt der Gesetzgeber endlich auch für die Personengesellschaften klar, dass für alle in Deutschland registrierten Unternehmen (solange sie hier registriert bleiben) deutsches Gesellschaftsrecht Anwendung finden kann, auch wenn sie ihre Haupttätigkeit ins Ausland verlegen.

Das MoPeG zieht viele gesetzliche Änderungen nach sich. Diese betreffen nicht nur neu zu gründende Personengesellschaften, sie sind vor allem auch für bereits bestehende Personengesellschaften relevant. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf für folgende Konstellationen:

Gesellschaftsform	Handlungsbedarf	Frist
GbR, oHG, KG	Überarbeitung der Gesellschaftsverträge (wo sind vertragliche Abweichungen von der künftigen Rechtslage gewünscht?)	bis 31. Dez. 2023
GbR mit Grundstücksbesitz bzw. mit anderen registrierten Rechten	Berichtigung aller Register, ggf. absehbare Änderungen im Gesellschafterbestand vorziehen	bis 31. Dez. 2023
	Verpflichtung GbR im neuen Gesellschaftsregister einzutragen bei der ersten Rechtsänderung, die eine Änderung von Eintragungen in einem Register erfordert (z.B. Grundbuch)	ab 1. Jan. 2024
Vergabekammern	Entscheidung, ob künftig alle Bietergemeinschaften sich als eingetragene GbR registrieren müssen, um Prüfaufwand zu reduzieren	ab 1. Jan. 2024
(Familien-)GbR und ähnliche Zusammenschlüsse	Ggf. Umstrukturierung, wenn künftig Registrierung eines Teils der Rechtsbeziehungen gewünscht/ notwendig und ein anderer Teil nicht offengelegt werden soll	bis 31. Dez. 2023
ARGE und ähnliche Zusammenschlüsse	Entscheidung, ob Auftreten als eingetragene GbR vorteilhaft	ab 1. Jan. 2024
Standesvereinigungen für freie Berufe	Zulassung der künftigen Firmierung als oHG / KG	bis 31. Dez. 2023
Freie Berufe	Wahlmöglichkeit oHG / KG als Rechtsform zu prüfen	ab 1. Jan. 2024

Statistik:

Für **2021** ist dies **Mail Nr. 18** – und wahrscheinlich die letzte Info für dieses Jahr. Im Jahr **2020** hatten wir sogar **34 Mails** aufgrund der sich überschlagenden Ereignisse an Sie als Leitfaden versandt.

...es wird ruhiger ☺...

BITTE sprechen Sie uns bei Fragen an; somit können wir den größten Nutzen für Sie sicherstellen.

Wir wünschen Ihnen noch ein schönes Wochenende!

Bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Patrick Weber und Team

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber
Steuerberater*

*Nahestrasse 58
55593 Rüdesheim*

*Telefon: 0671 / 92 89 95 10
Telefax: 0671 / 92 89 95 11
WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68*

*E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de
Home : www.steuerberatung-nahe.de*

**STEUER
BERATUNG
NAHE**

PATRICK WEBER

